
Schöppingen, 27. März 2026

Nr. 4/2026

Datum	Inhalt	Seite
24.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung Stellplatzsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 24.03.2026	2 - 10
25.03.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Ampriion GmbH, Dortmund Windader West - Ankündigung von Vorarbeiten für Netzausbauvorhaben	11 - 12

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am 23. März 2026 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 87 Abs. 1 Nr. 7, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) nachfolgende Satzung beschlossen:

**Stellplatzsatzung
der Gemeinde Schöppingen vom 24.03.2026**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schöppingen. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

**§ 2
Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gelten die Regelungen der §§ 13, 88 Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3
Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage I sowie der Anlage II zu dieser Satzung. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn/Bauherrin vorgelegt oder von diesem im Baugenehmigungsverfahren eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
- a) in Folge einer Nutzungsänderung oder
 - b) durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses
- erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (7) Stellplätze und Garagen müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann in der Weise abgewichen werden, dass ein zweiter Stellplatz auf der Zufahrt zur Garage oder zum Carport ausgewiesen werden darf. Bei Mehrfamilienhäusern ist die Ausweisung von gefangenen Stellplätzen zulässig, bleiben aber bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze unberücksichtigt.
- (8) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Schöppingen zu entscheiden.

§ 4

Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
- 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 - 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 - 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 - 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Schöppingen einen Geldbetrag nach Maßgabe des Absatzes 5 zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
 - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - c) für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
 - d) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Gemeinde Schöppingen sind.
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Die Möglichkeit der Ablösung ist als absolute Ausnahme heranzuziehen. Über die Ablösung entscheidet allein der Rat der Gemeinde Schöppingen.
- (5) Der Geldbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Absatz 2 Buchstabe a) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet nicht überschreiten.
- (6) Die Ablösung lässt Rechte hinsichtlich von Stellplätzen oder Garagen, die mit den Beiträgen geschaffen werden, nicht entstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 genannten Summe geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet für alle ab dem Zeitpunkt Ihres Inkrafttretens eingehenden Bauanträge Anwendung. Alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eingehende oder bereits vorliegende Bauanträge, getätigte Bauvorhaben oder erteilte Genehmigungen werden von dieser Satzung nicht erfasst.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Schöppingen über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzsatzung) vom 20.11.2001 außer Kraft.

Anlage I zu § 3 Abs. 1:

Stellplätze für KFZ - Wohngebäude (Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser)

1. Wohnungen mit $\leq 50 \text{ m}^2$ Wohnfläche	1,0 Stellplatz je Wohneinheit
2. Wohnungen mit $> 50 \text{ m}^2$ und $\leq 100 \text{ m}^2$ Wohnfläche	1,5 Stellplätze je Wohneinheit
3. Wohnungen mit $> 100 \text{ m}^2$ Wohnfläche	2,0 Stellplätze je Wohneinheit

Abstellplätze für Fahrräder - Wohngebäude

Einfamilienwohnhäuser	Keine Anforderungen
Zweifamilien- und Mehrfamilienwohnhäuser	3 Abstellplätze je 100 m^2 BGF

Anlage II zu § 3 Abs. 1:

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für PKW ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		Bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken	Bei sonstigen Grundstücken	
1.	Wohngebäude und Wohnheime			
	Ein- und Zweifamilienhäuser	Siehe Anlage 1		
	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	Siehe Anlage 1		
	Kinder- und Jugendwohnheime		1 Stpl. je 3-12 Betten; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 - 3 Betten davon 10% Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen		1 Stpl. je 3-12 Betten; davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5-30 Betten, mindestens 3 Abstpl. davon 10% Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime		1 Stpl. je 2-5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je 1-2 Betten davon 10% Besucheranteil
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein		1 Stpl. je 30-40 m² Nutzfläche davon 10% Besucheranteil	1 Abstpl. je (30-40 m²) Nutzfläche davon 10% Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)		1 Stpl. je 20-30 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 20-30 m² Nutzfläche davon 75% Besucheranteil
3	Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m² Verkaufsfläche		1 Stpl. je 30-50 m² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 30-50 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche		1 Stpl. je 10-30 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 40-60 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)		1 Stpl. je 50-100 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 100-200 m² Verkaufsfläche davon 75% Besucheranteil

4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten		1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-40 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen		1 Stpl. je 10-30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze		1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen		1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15-20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder		1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50-150 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder		1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen		1 Stpl. je 2- 4 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter		1 Stpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 - 20 m ² Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen		1-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 5-15 Besucherplätze	1-2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze		1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Abstpl. je 2-5 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten		1 Stpl. je 6-12 m ² Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 6-12 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe		1 Stpl. je 2-6 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8-15 Betten, mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken		1 Stpl. je 4-8 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4-8 m ² Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>

6.4	Jugendherbergen		1 Stpl. je 8 - 12 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-10 Betten <i>davon 25% Besucheranteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten		1 Stpl. je 20-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10-25 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser		1 Stpl. je 2-3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10-20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen		1 Stpl. je 2-6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20-30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten		1 Stpl. je 10-25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5-15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen		1 Stpl. je 20-30 Schüler	1 Abstpl. Je 2-4 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen		1 Stpl. je 20-30 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2-3 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen		1 Stpl. je 10-15 Schüler	1 Abstpl. je 10-15 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten		1 Stpl. je 2-10 Studierende	1 Abstpl. je 2-4 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen		1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3-5 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren		1 Stpl. je 100-200 m ² Nutzfläche	1 Abstpl. je 10-20 m ² Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe		1 Stpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50-70 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze		1 Stpl. je 80-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte* <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70-100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>

9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten		5-7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5-7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen		1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen		1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	1 Abstpl. je 5-10 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)		1 Stpl. je 500-2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 – 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios		1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons		1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude		1 Stpl. je 150-250 m ² Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 75-150 m ² Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Gemeinde Schöppingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekanntgemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen 24. März 2026

gez. **Christoph Giesel**
Bürgermeister

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR NETZAUSBAUVORHABEN



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Schöppingen Windader West

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Windader West ist der Name von vier Offshore-Netzanbindungssystemen, die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme verlegt Amprion Kabel in Gleichstromtechnik auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Nordrhein-Westfalen. Sie können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann. Die Netzanbindungssysteme werden ab Mitte der 2030er Jahre in Betrieb gehen.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojekts Windader West Voruntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse und den Planungsraum zu erlangen.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass nicht alle der hier beschriebenen Vorarbeiten auf jedem betroffenen Flurstück stattfinden.

Vorarbeiten:

1. Bodenuntersuchung: Ein bis zu 25 Zentimeter breites Gestänge wird mithilfe von Raupenfahrzeugen in bis zu 35 Meter Tiefe in den Untergrund gebohrt oder durch Rammschläge getrieben. Die benötigte Aufstellfläche beträgt ca. acht mal fünf Meter. Bei Verdachtsflächen erfolgt im Vorfeld der Bohruntersuchung eine Kampfmittelerkundung im zuvor genannten Umfang am geplanten Untersuchungspunkt.
2. Bodenuntersuchung: Eine ca. zehn Zentimeter breite Sonde wird mithilfe von Handgeräten oder kleinen Raupenfahrzeugen bis in Tiefen von ca. zehn Meter in den Untergrund gebracht. Die Aufstellfläche beträgt ca. drei mal drei Meter. Bei Verdachtsflächen erfolgt im Vorfeld der Bohruntersuchung eine Kampfmittelerkundung im zuvor genannten Umfang am geplanten Untersuchungspunkt.
3. Bodenuntersuchung: Ein Bohrstock wird mit einer Bohrtiefe von bis zu zwei Meter in der Regel händisch in den Boden getrieben.
4. Es wurden Bereiche identifiziert, in denen eine Überprüfung auf Kampfmittel erforderlich ist. Die Untersuchung erfolgt dabei überwiegend von der Oberfläche aus mittels Handgeräten. Bei Bedarf werden auch Bodenschichten unter dem

Einsatz von Baggern abgetragen oder Bodenproben entnommen. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten anschließend ggf. mit Fahrzeugen durchgeführt.

5. Vorhandene Bohrpunkte werden vereinzelt zu Grundwassermessstellen ausgebaut, um Proben aus dem Grundwasser zu entnehmen. Wir beabsichtigen die Messstelle erst im Rahmen der kommenden Bautätigkeit zurückzubauen. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert.

Alle Untersuchungspunkte werden i.d.R. mittels farblich gekennzeichneten Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt. Ggf. ist es zudem erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen.

Für die Durchführung der Arbeiten wird bei Bedarf im Vorfeld ein Freischnitt, im Umfang der für die Vorarbeit erforderlichen Fläche durchgeführt. Diese werden i.d.R. mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen durchgeführt.

Zum Schutz des Bodens können, in Abhängigkeit der Witterungs- und Bodenverhältnisse, mobile Baustraßen (i.d.R. Lastverteilplatten aus Stahl) verlegt werden.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese i.d.R. von einem Bodenkundler begleitet. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Boden wieder verschlossen/rückverfüllt, sodass die Flächen wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen. In der Regel sind die jeweiligen Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Zeitraum von

MAI 2026 BIS JULI 2026

Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen,

bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Mit den Arbeiten haben wir u.a. die **Dr. Spang Ingenieurgesellschaft** und die **Eder Brunnenbau GmbH** beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Bewirtschafter*innen aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte nach Möglichkeit über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert. Bei Fragen zu den Arbeiten können Sie sich gerne an die **WGS Engineering GmbH** (Kontakt: windaderwestpa4@wegerecht-service.de) wenden.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen zum Projekt stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Linus Dahm
Projektsprecher Windader West
TELEFON: 0172 8493608
E-MAIL: Linus.Dahm@amprion.net

Amprion GmbH · Robert-Schuman-Straße 7 · 44263 Dortmund

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH SCHÖPPINGEN

Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und ggf. Zuwegung betroffen:

Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel

Flur 053
Flurstücke: 1;2;4;5;6
Flur 054
Flurstücke: 1
Flur 070
Flurstücke: 135;5;7
Flur 071
Flurstücke: 18;3;5
Flur 072
Flurstücke: 24;37;45
Flur 074
Flurstücke: 22;29
Flur 075
Flurstücke: 18
Flur 077
Flurstücke: 11;2

Nachfolgende Flurstücke sind von einer Zuwegung betroffen:

Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel

Flur 053
Flurstücke: 1;14;15;2;23;4;5;6
Flur 054
Flurstücke: 1;3;5
Flur 070
Flurstücke: 135;3;4;5;6;7
Flur 071
Flurstücke: 18;24;3;5;6
Flur 072
Flurstücke: 19;24;25;37;41;45;50;51;65
Flur 073
Flurstücke: 87
Flur 074
Flurstücke: 22;26;29;31
Flur 075
Flurstücke: 1;18;60
Flur 077
Flurstücke: 11;14;2;42

Die Bekanntmachung sowie eine vollständige Liste der betroffenen Flurstücke finden Sie auch online unter www.amprion.net/Netzausbau/Vorarbeiten/Bekanntmachungen/

